

4. Nachtrag zur Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 13.06.2024 werden die §§ 3,5 und 7 wie folgt geändert:

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Für Kinder, die eingeschult werden, besteht die Möglichkeit, den Beginn der Betreuungszeit auf den 01.09. auf Antrag zu ändern, wenn die Einschulung Ende August/Anfang September erfolgt. Voraussetzung dafür ist die Betreuung in der Kindertagesstätte bis zum 30.08. des Jahres.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung ab 7 Uhr und bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
Für die Frühjahr-, Herbst- und Winterferien werden die Schließzeiten zum Schuljahresbeginn für das nächste Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Benutzungsverhältnis besteht.
- ~~(4) Für die Betreuung in den Ferien ist eine tageweise Buchung möglich.~~
Für Kinder besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Die Leitung der Betreuungsklasse entscheidet über diese Anmeldungen.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind
ab 01.08.2024: monatlich 110,00 €.
ab 01.08.2025: monatlich 163,00 €.

Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind

ab 01.08.2024: monatlich 194,00 €.

ab 01.08.2025: monatlich 244,00 €.

- (2) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für die regelmäßige Frühbetreuung angemeldet werden,
 - ab 01.08.2024: monatlich 35,00 €.
 - ab 01.08.2025: monatlich 60,00 €.
- (3) Die Gebühren betragen für die zusätzliche Betreuung ab 7.00 Uhr
 - ab 01.08.2024: monatlich 23,00 €.
 - ab 01.08.2025: monatlich 40,00 €.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt ab 01.08.2024
 - a. bis 14.00 Uhr wöchentlich 45,00 €.
 - b. bis 16.00 Uhr wöchentlich 50,00 €.
- (5) Für Kinder, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, ist für die Ferienbetreuung der doppelte Beitrag gemäß Absatz 4 zu entrichten.
- (6) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 92,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 18,40 €/Tag und Monat erhoben.
- (7) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
 - a. für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - ab 01.08.2024: täglich 22,00 €
 - ab 01.08.2025: täglich 32,60 €.
 - b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr
 - ab 01.08.2024: täglich 24,00 €
 - ab 01.08.2025: täglich 48,80 €.

zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

Die Änderungen treten zum 01.08.2024 bzw. 01.08.2025 in Kraft.

Heist, den

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor